# EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI – Arbeiter PK 111

## MITTEILUNG AN DIE GEWERKSCHAFTLICHEN ZAHLSTELLEN - 2022-07

**Betreff: ÜBERSCHREITUNG SCHWELLENINDEX NOVEMBER 2022 – ÄNDERUNG BETRÄGE ESFMI**

Im November 2022 wurde der Schwellenindex zum zweiten Mal im 4. Quartal 2022 überschritten. Dadurch werden die nächsten Beträge erneut geändert:

Im Hinblick auf die **Vollarbeitslosigkeit** wird der in der Mitteilung 2022-6 ursprünglich vorgesehene Betrag der Zusatzentschädigung von 6,93 € für eine vollständige Leistung und von 3,47 € für eine halbe Leistung erneut um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals ab der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im November 2022 erneut überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Januar 2023** auf bis zu
**7,07 € für eine vollständige Leistung** der Vollarbeitslosigkeit und auf bis zu
**3,54 € für eine halbe Leistung** der Vollarbeitslosigkeit erhöht.

Im Hinblick auf das **System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen** wird der in der Mitteilung 2022-6 ursprünglich vorgesehene Betrag der Zusatzentschädigung von 92,01 € pro Monat nach einer Vollzeitbeschäftigung und von 46,01 € pro Monat für eine Teilzeitbeschäftigung erneut um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals nach der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im November 2022 erneut überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Januar 2023** auf bis zu
**93,85 € für eine vollständige Leistung** in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen und auf bis zu
**46,93 € für eine halbe Leistung** in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen erhöht.

Im Hinblick auf das SAB, insbesondere die Bestimmung des Hauptschuldners im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags LSS – DECAVA, wird der Betrag ab dem 1. Januar 2023 des erst vorgesehenen Betrags von 184,02 € auf **187,70 €** und des erst vorgesehenen Betrags von 92,01 € auf **93,85 €** erhöht.

Konkret: Der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung GRÖßER ist als 187,70 € und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung GRÖßer ist als 93,85 €.

Der ESFMI ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 187,70 € ist und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 93,85 € ist.

Die gewerkschaftlichen Zahlstellen werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 12/2022 versendet

*Tel. Kunnen Peter 02/504.97.65*
*Tel. Zentrale 02 504 97 60*
*info@fondsmet.be*

*Ravensteingalerij 27/7*
*1000 BRÜSSEL*
*www.fondsmet.be*